

per Mail

Elternbeitragsfestsetzungsstellen der
Städte und Gemeinden

Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg,
Marsberg, Meschede,
Olsberg und Winterberg

Der Landrat

Elterngeld,
Kindertagesbetreuung,
BAFöG

Steinstraße 27
59872 Meschede

Frau Kremer
Zimmer 275

T 0291 94-1281
F 0291 94-26330

T 0291 94-0 (Zentrale)

nadine.kremer
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: 25/51.51.06

Datum: 18. September 2023

Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hier: Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der aktuellen Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um die in § 37 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz festgeschriebene Fortschreibungsrate.

Der Grundfreibetrag gem. § 32 a Einkommenssteuergesetz wird zum 01.01.2024 erhöht. Dieses führt zu einer Änderung der unteren Einkommensgrenze von 27.840 € auf nunmehr 29.592 €, da sich diese an der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge für ein Paar mit Kind orientiert.

Als Anlage sende ich Ihnen die für den Zeitraum **01.08.2024 - 31.07.2025** gültige Elternbeitragstabelle.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kremer
Kremer

Elternbeitragstabelle

für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

gültig für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.07.2025

Einkommen	Kindertages- pflege	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege		
	bis zu 15 Stunden	bis zu 25 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 45 Stunden
bis 29.592 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	37 €	59 €	71 €	93 €
bis 49.000 €	58 €	96 €	114 €	145 €
bis 61.000 €	89 €	146 €	172 €	221 €
bis 73.000 €	113 €	187 €	224 €	288 €
bis 85.000 €	138 €	229 €	274 €	354 €
bis 97.000 €	162 €	266 €	320 €	420 €
bis 109.000 €	187 €	312 €	367 €	484 €
über 109.000 €	211 €	348 €	416 €	553 €

Ab dem 01.08.2022 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiz neue Fassung festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate. Diese werden aufgerundet auf volle Eurobeträge.

Die untere Einkommensgrenze orientiert sich an der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge (steuerfreies Existenzminimum; ab 01.01.2024 für Erwachsene 11.604 € und Kinderfreibetrag 6.384 €) für ein Paar mit Kind. Übersteigt die Summe der steuerlichen Freibeträge für ein Paar mit Kind den Betrag von 25.000 €, wird die Einkommensgrenze entsprechend erhöht. Die Anpassung der Elternbeitragstabelle ist jeweils zu Beginn des auf die Erhöhung der Freibeträge folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen.